



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Lisa Paus  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Michael Meister**  
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Michael.Meister@bmf.bund.de

DATUM 22. April 2015

BETREFF **Fragestunde am 22. April 2015**

ANLAGEN **1**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

*Lisa Kollegin Paus,*

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort zu der Frage, die Sie für die Fragestunde am 22. April 2015 gestellt haben.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Michael Meister*



**MdB Lisa Paus**  
**Bündnis 90/Die Grünen**

## **Frage 12**

„Welche Schritte leitet die Bundesanstalt für Immobilien, etwa am Beispiel der Immobilie in der Großgörschen- und Katzlerstraße in Berlin, ein, nachdem bezüglich eines Verkaufs einer Bundesliegenschaft an einen privaten Eigentümer das kommunale Vorkaufsrecht im Geltungsbereich einer Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus und einer Erhaltungssatzung nach § 24 des Baugesetzbuches geltend gemacht wurde, und zu welchem Zeitpunkt wird der Übergang von Nutzen und Lasten rückgängig gemacht?“

### **Antwort:**

**Im Fall des Verkaufsvorgangs Liegenschaft  
Großgörschen-/Katzlerstraße ist die Bundesanstalt  
für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) derzeit mit  
der rechtlichen Prüfung des  
Vorkaufsrechtsbescheides des Bezirksamtes  
Tempelhof-Schöneberg vom 9. April 2015 befasst.  
In diesem Bescheid wird das Vorkaufsrecht nicht zu**

dem mit dem (privaten) Käufer vereinbarten Kaufpreis ausgeübt sondern preislimitiert, d. h. zu einem von Seiten des Landes Berlin festgesetzten Kaufpreis.

Bei dem Vorkaufsrechtsbescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der den üblichen Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelfristen unterliegt. Diese sind noch nicht abgelaufen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass zur Feststellung der Rechtsfehlerfreiheit auch die gerichtliche Nachprüfung des Bescheides erforderlich sein wird.

Das von der Bundesanstalt praktizierte Verfahren gilt für alle vergleichbaren Fälle der Ausübung kommunaler Vorkaufsrechte. Nach den bisherigen Erfahrungen der Bundesanstalt sind diese Fälle aber eher selten.

Falls die Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrages notwendig werden sollte, richtet sich diese nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.